

# TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

## **1. MINDESTBREITE VON BAUGRUNDSTÜCKEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestbreite eines Baugrundstückes beträgt 25m.

## **2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

Die Fläche ist als naturnahe Wiesenfläche anzulegen und extensiv zu nutzen.

Je angefangene 80 m<sup>2</sup> Fläche ist ein großwachsender Obstbaum zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.

Die Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dient als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch.